



# STATUTEN



## des Feuerwehrvereins Staufen

Name, Sitz und Zeichen des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Staufen besteht mit Sitz in Staufen ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Feuerwehrverein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Zweck und Tätigkeit

- 2.1 Der Feuerwehrverein bezweckt die Pflege und Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit der aktiven und ehemaligen Feuerwehrleute sowie ihrer Freunde und Gönner.

- 2.2 Der Feuerwehrverein fördert die ausserdienstlichen Tätigkeiten der Feuerwehrleute.

Pflege von Feuerwehrmaterial, welches nicht mehr im aktiven Feuerwehrdienst gebraucht wird.

Durchführung repräsentativer Anlässe nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando.

Der Feuerwehrverein kann nach gegenseitiger Absprache mit dem Feuerwehrkommando weitere Aufgaben übernehmen (z.B. Reisen und Feste organisieren etc.)

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder sind aktive und ehemalige Mitglieder der Feuerwehr Staufen sowie Freunde, welche die Interessen des Feuerwehrvereines unterstützen möchten.

- 3.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Feuerwehrvereines nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Neue Mitglieder werden durch die Generalversammlung aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Generalversammlung
- b) durch Ausschluss durch die Generalversammlung
- c) durch Nichtbezahlen der festgesetzten Beiträge (ohne Generalversammlungsbeschluss)

#### 4. Organisation

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Feuerwehrvereines.

Die ordentliche GV muss einmal jährlich durchgeführt werden

- 4.3 Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren durch 1/5 der Mitglieder an den Vorstand statt.

Die Einladung hat drei Wochen vor dem GV-Datum schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Mit der Einladung sind Ort, Zeit und die Traktandenliste bekannt zu geben.

Anträge für die GV müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

#### Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Feuerwehrvereines. Er besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern und wird von der GV gewählt.

Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- 4.7 Zusammensetzung des Vorstandes:
- 1. Präsident
  - 2. Vizepräsident
  - 3. Kassier
  - 4. Aktuar
  - 5. Beisitzer

Der Präsident und der Kassier des Feuerwehrvereines werden von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Kommandant der Feuerwehr Staufen kann nicht Präsident des Feuerwehrvereines sein.

Dem Vorstand des Feuerwehrvereines muss ein Offizier der Feuerwehr Staufen angehören.

#### 4.10 Revisoren

- a) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchhaltung, die Kassen, den Vermögensbestand und die Abrechnungen ausserordentlicher Anlässe des Feuerwehrvereines.
- b) Sie erstellen über die Prüfung zu Handen der GV einen schriftlichen Bericht.

Die Revisoren werden durch die GV für 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr einer, damit sich die Amtsdauer überschneidet.

#### 5. Mittel, Einnahmen, Ausgaben

##### 5.1 Die Einnahmen des Feuerwehrvereines bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) dem Vermögensertrag
- c) den Zuwendungen und Geschenken
- d) den Erträgen aus Veranstaltungen des Feuerwehrvereines

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV für 1 Jahr festgelegt.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinsrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.

#### 6. Schlussbestimmungen

##### 6.1 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Die Statuten können durch die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes geändert werden. Es ist dazu eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Die Auflösung des Feuerwehrvereines erfolgt durch die GV. Es ist dazu eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Bei Auflösung des Feuerwehrvereines ist das noch vorhandene Vermögen in die Feuerwehrrkasse zu überführen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Februar 1997 genehmigt.

5603 Staufen, 28. Februar 1997

FEUERWEHRVEREIN STAUFEN

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Bachmann'.

Erich Bachmann

Die Aktuarin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. von Burg'.

Jacqueline von Burg